



Zusatzreglement der Muster AG für das leitende Personal

ZN, 2024 / hio

1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

2. Mitarbeitende mit leitender Funktion

Als Mitarbeitende mit leitender Funktion im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Funktion oder Funktionsstufe I
- Funktion oder Funktionsstufe II
- Funktion oder Funktionsstufe III
- Funktion oder Funktionsstufe IV
- Funktion oder Funktionsstufe V

3. Pauschalspesen

Den in Ziffer 2 genannten Mitarbeitenden erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrigen Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den Mitarbeitenden mit leitender Funktion eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben im In- und Ausland bis zur Höhe von CHF 50.– pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z.B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 50.– nicht mehr effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten (Kosten für einen Catering-Service können aber noch abgerechnet werden)
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden
- Zwischenverpflegungen (das Mittag- und das Abendessen bei Geschäftsreisen können aber noch abgerechnet werden)
- Geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur und Kommunikationsmittel (Internetanschluss, PC, Tablet, Mobiltelefon, Festnetztelefon, Mail etc.), unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
- Trinkgelder
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc. (ohne Kostenlimite von CHF 50.–)
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen

- Tram-, Bus-, Zug-, Taxi- und Schifffahrten
- Park-, Strassen- und Mautgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

4. Höhe der Pauschalspesen bei 100% Beschäftigungsgrad

Die (maximale) Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| – Funktion oder Funktionsstufe I | CHF |
| – Funktion oder Funktionsstufe II | CHF |
| – Funktion oder Funktionsstufe III | CHF |
| – Funktion oder Funktionsstufe IV | CHF |
| – Funktion oder Funktionsstufe V | CHF |

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis in der Rubrik «Repräsentation», Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

5. Gültigkeit

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde dem Steueramt des Kantons Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements wird vorgängig dem Steueramt des Kantons Zürich zur Genehmigung unterbreitet.

6. Inkrafttreten

Dieses Zusatz-Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft.